

Die Erbrechtsreform/ Die neue Patientenverfügung

I. Die Erbrechtsreform

Der erbrechtliche Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wurde umfangreich reformiert. Im Folgenden soll ein Überblick über die Änderungen gegeben werden.

1. Geltung der Neuregelung im Erbrecht

Die Neuregelungen gelten grundsätzlich für alle Erbfälle, die nach dem 31. Dez. 2009 eintreten.

Das sog. Abschmelzungsmodell für Schenkungen, welche einen Pflichtteilsergänzungsanspruch begründen, gilt für den Fall, dass der Erblasser nach dem 31. Dez. 2009 gestorben ist. Hat der Tod nach dem Inkrafttreten stattgefunden, findet eine Abschmelzung des Anrechnungsbetrages entsprechend der zwischen Erbfall und Schenkung liegenden Zeit statt. Tritt der Tod vor Inkrafttreten der Gesetzesänderungen ein, so gilt weiterhin die Zehnjahresfrist.

Für alle Fälle, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht verjährt waren, gilt die Neuregelung. Die neuen Verjährungsfristen beginnen grundsätzlich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen. Endet die Verjährung nach der Altfassung vor der Verjährungsfrist nach neuem Recht, greift jedoch weiterhin die Altfassung.

2. Änderungen im Einzelnen

2. 1. Pflichtteilsentziehung § 2333 BGB

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Erblasser Personen von der Erbfolge und von ihrem Pflichtteilsanspruch ausschließen.

Das Gesetz unterteilt vor und nach der Gesetzesänderung die einzelnen Pflichtteilsberechtigten und stellt die Voraussetzungen klar, unter denen ein Entzug möglich war und ist.

Die bisherigen Tatbestände, nach denen ein Pflichtteilsentzug möglich ist, sind für alle Pflichtteilsberechtigten Personen vereinheitlicht worden.

Der bisherige Tatbestand „ehrloser und unsittlicher Lebenswandel“ ist weggefallen. Stattdessen wurde eingeführt, dass ein Pflichtteilsentzug möglich ist, wenn ein Pflichtteilsberechtigter wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mind. einem Jahr verurteilt wurde oder nach dem Tod verurteilt wird. Die Straftat muss aber vor dem Tod und vor der letztwilligen Verfügung begangen worden sein.

2. Stundungsmöglichkeit des Pflichtteilsanspruches § 2331 a BGB

Pflichtteilsberechtigte (Kinder, Enkel, Eltern, Ehegatten, nun auch: eingetragener Lebenspartner) können im Falle, dass sie nicht als Erbe bedacht wurden, einen Pflichtteilsanspruch gegenüber den Erben geltend machen.

Alle Erben (ob pflichtteilsberechtigt oder nicht), die diese Ansprüche zu bedienen haben, können die Stundung dieser Zahlungsansprüche verlangen, sofern die Erfüllung des Pflichtteils eine unbillige Härte (zum Beispiel Verkauf der selbstbewohnten Wohnung) darstellt. Voraussetzung bleibt aber, dass die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen berücksichtigt wird.

2.3. Abschmelzung beim Pflichtteilsergänzungsanspruch § 2325 Abs. 3 BGB

Der Pflichtteil bezieht sich auf das Vermögen, welches zum Zeitpunkt des Todes vorhanden war und auf das, was der Erblasser in den zehn Jahren vor seinem Tod verschenkt hat.

Schenkungen, die den Pflichtteil belasten, führen zu einem Pflichtteilsergänzungsanspruch. Der Wert dieser Zuwendungen schmilzt jedoch mit zunehmendem Zeitablauf zwischen Todesfall und Datum der Zuwendung ab. Der Wert der Zuwendung reduziert sich jährlich um 1/10, so dass im zehnten Jahr seit der Zuwendung nur noch 1/10 des Wertes als Pflichtteilsergänzungsanspruch hinzuzurechnen ist.

Achtung

Es bleibt dabei, dass nach § 2323 Abs. 3 Satz 3 BGB alle Schenkungen während der Ehe für den Pflichtteilsergänzungsanspruch heranzuziehen sind.

2.4. Ausgleich von Pflegeleistungen § 2057 a BGB

Pflegende Abkömmlinge erhalten nach der neuen Regelung zwecks Honorierung der Pflegeleistungen einen Ausgleichsanspruch. Neu ist, dass die Abkömmlinge nicht auf berufliches Einkommen verzichten müssen.

Die Bemessung der Höhe dieser Pflegeleistungen ist nach wie vor nicht konkret geregelt, sondern hängt von der Dauer und Umfang ab.

In den Schutzbereich sind nach wie vor nur Abkömmlinge einbezogen. Wer also seinen Lebensgefährten oder Schwiegerkinder bedenken will, muss dies testamentarisch regeln.

2.5. Ausschlagung der Erbschaft bei Beschränkung und Beschwerung § 2306 BGB

Ein Erbe, dessen Erbe zum Beispiel durch ein Vermächtnis beschwert ist, kann das Erbe ausschlagen und den Pflichtteil verlangen. Nach neuem Recht unabhängig davon, ob der Erbteil kleiner oder größer als der Pflichtteil ist.

Hinweis

Damit ist künftig geregelt, dass ein belasteter Erbteil, der kleiner oder gleich dem Pflichtteil ist, ausgeschlagen werden muss, damit der Pflichtteil erlangt werden kann.

Über den Pflichtteil hinaus, wird der Ausschlagende oder Erbe auch mit dem Zusatzpflichtteil (§ 2305 BGB) nichts erhalten. Macht er den Zusatzpflichtteil geltend, bleibt er Erbe und die Beschränkungen oder Beschwerungen sind zu bezahlen.

2.6. Verjährung erbrechtlicher Ansprüche

Die Regelverjährung von 3 Jahren wurde grundsätzlich im Erbrecht übernommen. Anders als bei familienrechtlichen Ansprüchen ist die kenntnisunabhängige Verjährungshöchstfrist bei 30 Jahren belassen worden.

Sofern gesetzlich geregelt, gilt die 30 jährige Frist weiter.

Beispiel

Herausgabeanspruch gegen Erbschaftsbesitzer	30 Jahre
Herausgabeanspruch gegen Vorerbe	30 Jahre

II. Die neue Patientenverfügung §§ 1901 a ff BGB

Zwar hat der Bundesgerichtshof die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung in ständiger Rechtsprechung bestätigt. Trotzdem kam es in der Praxis unter den Betroffenen immer wieder zu erheblichen Unsicherheiten beim Umgang mit Patientenverfügungen.

Umstritten waren die Bindungswirkung einer Patientenverfügung sowie deren Geltung in allen Krankheitsstadien. Es fehlte auch an einer gesetzlichen Regelung zur Frage, wann eine besonders schwerwiegende Entscheidung eines Betreuers oder Bevollmächtigten vom Betreuungsgericht genehmigt werden muss.

Ziel einer gesetzlichen Normierung des Rechtsinstituts der Patientenverfügung ist die Schaffung von Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

1. Die vier Säulen der rechtlichen Vorsorge

Eine komplette rechtliche Vorsorge umfasst vier Bausteine:

- Vorsorgevollmacht für das Vermögen
- Vorsorgevollmacht für den Körper
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

2. Inhalte einer rechtlichen Vorsorge

2.1. (Alters-)Vorsorgevollmacht für das Vermögen und den Körper

Eine Altersvorsorgevollmacht ist eine Vollmacht, die aus Gründen der (drohenden) Betreuungsbedürftigkeit des Vollmachtsgebers einem Bevollmächtigten erteilt wird.

Bei einer Vollmacht wird zwischen dem Außenverhältnis (das rechtliche Können) und Innenverhältnis (das rechtliche Dürfen) unterschieden. Nach außen hin sind Einschränkungen der Vollmacht möglich, sollten aber vermeiden werden, da es zu Unklarheiten kommen kann. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht beschränkt werden. Eine Kontrolle kann durch einen Ersatzbevollmächtigten vorgenommen werden.

Da ein Selbstkontrahierungsverbot besteht, sollte in der Vollmacht erwähnt sein, ob der Bevollmächtigte mit sich selbst Geschäfte durchführen darf.

Rein vorsorglich sollte bestimmt werden, dass die Altersvorsorgevollmacht über den Tod hinaus gilt. Der Bevollmächtigte ist dann auch nach dem Tod des Vollmachtgebers voll handlungsfähig.

Für Unternehmer sollte eine gesonderte Vollmacht die Vertretung regeln.

Hinweis

Die Vollmacht gilt nicht für höchstpersönliche Angelegenheiten.

Diese sind u. a.: Testamentserrichtung, Eheschließung, Ehescheidung, Wahlrecht

2.2. Betreuungsverfügung

Gewisse Rechtsgeschäfte können nicht durch einen Bevollmächtigten vorgenommen werden. Insofern kann es zusätzlich eines Betreuers bedürfen.

Eine Betreuungsverfügung ist eine vorsorglich getroffene Regelung für den Fall der Anordnung der Betreuung. Sie kann die Person und die Art der Betreuung regeln (zum Beispiel die Unterbringung und Lebensgestaltung während der Betreuung).

Die dort getroffene Entscheidung für einen Betreuer ist für das Betreuungsgericht grundsätzlich bindend. (Zur Ablehnung ist eine konkrete Gefahr für das Wohl des Betreuenden notwendig.)

Eine Betreuungsverfügung unterscheidet sich von der Vorsorgevollmacht dahingehend, dass es sich um die Kundgabe von Vorschlägen für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit handelt. Eine Betreuungsverfügung greift erst, wenn die Betreuungsbedürftigkeit bereits eingetreten ist. Ein Betreuer ist kein Bevollmächtigter und ein Bevollmächtigter nicht automatisch ein Betreuer.

Liegt eine Altersvorsorgevollmacht vor, empfiehlt es sich zur Klarstellung wie folgt zu formulieren:

Formulierungsvorschlag

Die Bestellung eines Betreuers wünscht der Vollmachtgeber ausdrücklich nicht. Ist das zuständige Gericht trotz Vorliegens dieser Vollmacht der Auffassung, dass ein Betreuer bestellt werden muss, dann wünscht der Vollmachtgeber, dass das Gericht den Bevollmächtigten für diese Aufgabe auswählt.

Ein Überwachungsbetreuer gem. § 1896 Abs. 3 BGB soll auf Wunsch des Vollmachtgebers nicht bestellt werden.

2.3. Patientenverfügung

In der Patientenverfügung äußert der Patient seinen Behandlungswillen im Falle der Einwilligungsunfähigkeit. Solange der Patient einwilligungsfähig ist, entscheidet er selbst über einen körperlichen Heilungseingriff.

2.3.1. Regelungsbereich

Nach der alten Rechtslage war eine Patientenverfügung grundsätzlich für einen Arzt nicht bindend. Es konnten also im Einzelfall Heilbehandlungsmaßnahmen auch entgegen des schriftlich erklärten Willens vorgenommen werden.

Neue Rechtslage

Hinsichtlich der Patientenverfügung gelten nunmehr insbesondere die Vorschriften nach § 1901 a bis 1904 BGB. Es wird danach wie folgt verfahren.

Soweit der Patient seinen tatsächlichen Willen äußern kann oder im Rahmen einer Patientenverfügung vorher geäußert hat, ist alle dieser bei Fragen der Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine ärztliche Maßnahme entscheidend. Hieran sind nunmehr Ärzte, Betreuer/Bevollmächtigte und Richter gebunden.

Fehlt es an einem geäußerten Willen des Patienten oder gibt es Schwierigkeiten bei der Auslegung einer Patientenverfügung, kommt es auf den mutmaßlichen Willen des Betroffenen an. Die Einwilligung wird dann von einem gerichtlich eingesetzten Betreuer oder eben durch einen kraft Vorsorgevollmacht eingesetzten Bevollmächtigten oder durch Betreuungsverfügung eingesetzten Betreuer vorgenommen. Der Bevollmächtigte hat den mutmaßlichen Willen anhand früherer Äußerungen oder Verhaltensweisen in Akutsituationen zu ermitteln

Das Betreuungsgericht greift nur ein, wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Arzt und Bevollmächtigten kommt. Das Gericht genehmigt dann die Einwilligung oder Nichteinwilligung. Bei Einigkeit tritt die staatliche Kontrolle zurück.

Die Neuregelung trat am **01. Sep. 2009** in Kraft

Die Patientenverfügung sollte – sofern sie nicht in einer Urkunde mit der Vorsorgevollmacht zusammengefasst wurde - auf die Vorsorgevollmacht Bezug nehmen und die Inhalte sollten miteinander abgestimmt sein.

Formulierungsvorschlag

Mit der vorstehenden Vorsorgevollmacht verbindet der Vollmachtgeber folgende Patientenverfügung gem. § 1901a BGB , zu deren Einhaltung und Durchführung der Bevollmächtigte bevollmächtigt ist. Hierzu erklärt der Vollmachtgeber:

Bei klarem Bewusstsein und voller Geschäftsfähigkeit lege ich für den Fall meiner Einwilligungsunfähigkeit fest, dass der Bevollmächtigte unter Berücksichtigung meiner aktuellen Lebens- und Behandlungssituation dem nachstehend geäußerten Willen Ausdruck zu verschaffen hat.

2.3.2. Auswirkungen/Ausblick

Die neue Regelung verstärkt die Bedeutung des Bevollmächtigten. In Zweifelsfällen ist er es, der den Willen des Einwilligungsunfähigen Ausdruck verleiht.

Der Bevollmächtigte/Betreuer prüft, ob der in der Verfügung geäußerte Wille, noch der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entspricht.

Aufgrund der Gesetzesformulierung sollten die neuen gesetzlichen Regelungen in §§ 1901 a bis 1904 BGB explizit genannt werden. Das beiliegende Muster enthält diese Neuerungen. Diese sind mit Ihren Formulierungen in der Altersvorsorgevollmacht oder Patientenverfügung abzustimmen.

Da die Prüfung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation Pflichtbestandteil geworden ist, kann eine alte Patientenverfügung ins Leere laufen. In der Regel behalten notarielle Altersvorsorgevollmachten diese Prüfung durch den Bevollmächtigten.

Formulierungsvorschlag für eine Patientenverfügung

Für den Fall, dass

- ich mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde,
- ich mich im Endstadium einer ohne Aussicht auf Heilung zum Tode führenden Krankheit befinde,
- aufgrund einer Hirnerkrankung oder Gehirnverletzung meine normalen geistigen Funktionen irreparabel und schwerwiegend geschädigt sind, unabhängig davon, ob dies auf einem Unfall, Operation, Schlaganfall oder sonstigen Grund beruht,
- ich mein Bewusstsein ohne Aussicht auf Wiedererlangung verloren habe,
- ich aufgrund einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung oder ähnlichen Krankheit auch mit umfassender und ausreichender Hilfestellung nicht mehr allein in der Lage bin, auf natürlichem Weg Flüssigkeit und Nahrung aufzunehmen,

wünsche ich keine weiteren diagnostischen Eingriffe und keine lebensverlängernden Maßnahmen, insbesondere nicht im Wege der Intensivtherapie. In Fällen des Kreislaufversagens oder des Atemstillstands wünsche ich keine wiederbelebenden Maßnahmen. Eine Dialyse, künstliche Ernährung oder Beatmung soll nicht durchgeführt oder wieder eingestellt werden. Die Flüssigkeitsgabe soll nach ärztlichem Ermessen und in Absprache mit dem Bevollmächtigten reduziert werden.

Vorstehende Erklärung stellt keinen allgemeinen Behandlungsverzicht dar. Leiden-erleichternde Eingriffe und Schmerzbekämpfung sollen ausdrücklich nicht unterbleiben, selbst wenn dies zu einer Verkürzung meines Lebens führt.

Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung:

- Ich erwarte, dass der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt wird. Mein Vertreter - z. B. Bevollmächtigter/Betreuer - soll dafür Sorge tragen, dass mein Wille durchgesetzt wird.
- Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meinem Vertreter (z.B. Bevollmächtigter/Betreuer) erwarte ich, dass er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.
- In Situationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille zu ermitteln. Die Maßnahmen sind zwischen dem behandelnden Arzt und meinem Vertreter (z.B. Bevollmächtigter/Betreuer) zu erörtern. Für die Ermittlung meines mutmaßlichen Willens soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein.
- Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärzte/das Behandlungsteam/mein Bevollmächtigter/Betreuer auf Grund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht

behandelt werden möchte, dann ist zwischen dem behandelndem Arzt und meinem Betreuer/Bevollmächtigten unter Anhörung der oben genannten Personen zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen.

Hinweis:

Alle in diesem Skript erteilten Auskünfte wurden nach besten Wissen und Gewissen zusammengestellt und erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Hamburg, den 12. Nov. 2009

.....
- Jörg Oswald -
Rechtsanwalt